



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

02/1999

Mitteilungen

15.02.1999

Amtsblatt der BTU Cottbus

INHALT

Seite

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Promotionsordnung
der Fakultät Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik
der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 14.10.1998 | 2 |
|----|--|---|

Herausgeber: Der Rektor der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus
Redaktion: Dezernat Bau und Betriebstechnik
Druck: BTU Cottbus
Auflage: 300

PROMOTIONSORDNUNG
DER FAKULTÄT MATHEMATIK,
NATURWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK
DER BRANDENBURGISCHEN TECHNISCHEN UNIVERSITÄT COTTBUS
VOM 14.10.1998

Der Senat der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus hat gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24.06.1991 (GVBl. I S. 156) folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Zulassung zur Promotion aufgrund einer Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule
 - § 3 Zulassung zur Promotion aufgrund anderer Abschlüsse
 - § 4 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses
 - § 5 Dissertation
 - § 6 Einreichen des Antrags
 - § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
 - § 8 Gutachter¹⁾
 - § 9 Einsetzung des Promotionsausschusses
 - § 10 Prüfung der Dissertation
 - § 11 Überarbeitung der Dissertation
 - § 12 Mündliche Prüfung
 - § 13 Ergebnis der Doktorprüfung und Abschluss des Promotionsverfahrens
 - § 14 Veröffentlichung der Dissertation
 - § 15 Doktorurkunde und Zeugnis
 - § 16 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde
 - § 17 Verlust des Doktorgrades
 - § 18 Inkrafttreten
-
- Anhang 1 Muster der Titelblätter der Dissertation
 - Anhang 2 Muster der Doktorurkunde für die Grade Dr. rer. nat. und Dr. Ing.
 - Anhang 3 Muster der Doktorurkunde für den Grad Dr. phil.
 - Anhang 4 Muster des Zeugnisses

¹⁾ Die in dieser Ordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen wie Gutachter, Doktor, Dipl.-Math. usw. gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Allgemeines

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Bei erfolgreichem Abschluss wird der Doktorgrad verliehen.

(2) Es können verliehen werden:

1. der akademische Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
2. der akademische Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)
und
3. der akademische Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) in Kooperation mit einer Fakultät einer anderen Universität, die zur Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie berechtigt ist.

§ 2 Zulassung zur Promotion aufgrund einer Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist in der Regel der erfolgreiche Abschluss eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern an einer Hochschule mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eines gleichwertigen Abschlusses.

(2) Voraussetzung für die Promotion zum Dr. rer. nat. ist der Grad eines Diplom-Mathematikers, Diplom-Physikers, Diplom-Chemikers, Diplom-Biologen, Diplom-Informatikers oder der Nachweis eines anderen gleichwertigen naturwissenschaftlichen Abschlusses oder der Nachweis der mit Erfolg abgelegten Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder einer vergleichbaren Lehramtsprüfung in Mathematik, Informatik oder in einem naturwissenschaftlichen Fach. Diplom-Ingenieure und Inhaber eines anderen ingenieurwissenschaftlichen Diploms können zur Promotion zum Dr. rer. nat. durch den Fakultätsrat zugelassen werden, wenn der Dekan vor Eröffnung des Verfahrens und nach Anhörung der in der Fakultät vertretenen

Hochschullehrer²⁾ des in Frage kommenden Faches feststellt, dass das Dissertationsthema einem naturwissenschaftlichen Fachgebiet der Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik zugeordnet werden kann. Dasselbe gilt in besonderen Fällen für Inhaber eines anderen Studienabschlusses einer Hochschule mit Promotionsrecht. Der Dekan prüft vor Eröffnung des Promotionsverfahrens die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Voraussetzung für die Promotion zum Dr.-Ing. ist der Grad eines Diplom-Ingenieurs oder Diplom-Informatikers oder der Nachweis der mit Erfolg abgelegten Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder einer vergleichbaren Lehramtsprüfung in Informatik. Inhaber eines entsprechenden anderen ingenieurwissenschaftlichen oder eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Diploms können auf Antrag zur Promotion zum Dr.-Ing. durch den Fakultätsrat zugelassen werden, wenn der Dekan vor Eröffnung des Promotionsverfahrens und nach Anhörung der in der Fakultät vertretenen Hochschullehrer des in Frage kommenden Faches feststellt, dass das Dissertationsthema einem ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet der Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik zugeordnet werden kann. Dasselbe gilt in begründeten Ausnahmefällen für Inhaber eines anderen Studienabschlusses einer Hochschule mit Promotionsrecht. Der Dekan prüft vor Eröffnung des Promotionsverfahrens die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.

(4) Voraussetzung für die Promotion zum Dr. phil. ist ein Studienabschluss mit Erstem Staatsexamen, Diplom oder Magister in den Bereichen Erziehungswissenschaft, Geschichte, Kunstwissenschaft, Philosophie, Psychologie, Soziologie oder Sprachwissenschaft. Der Dekan prüft vor Eröffnung des Promotionsverfahrens und nach Anhörung der in der Fakultät vertretenen Hochschullehrer des in Frage kommenden Faches die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.

²⁾ Der in dieser Ordnung verwendete Begriff Hochschullehrer bezieht sich auf Professoren, Hochschuldozenten, Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten.

(5) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Fakultätsrat einen Kandidaten auf Antrag von drei Professoren der Fakultät auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 zulassen.

§ 3 Zulassung zur Promotion aufgrund anderer Abschlüsse

(1) Zum Promotionsverfahren wird auch zugelassen, wer nach einem einschlägigen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern oder nach einem qualifizierten Fachhochschulstudium die abschließende Prüfung mit der Note "sehr gut" bestanden hat und daran anschließende auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern von mindestens drei Semestern Dauer nachweist.

(2) Die für angemessen erachteten Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Absatz 1 sowie Zahl und Art der Nachweise dieser Studien legt der Fakultätsrat nach Anhörung der in der Fakultät vertretenen Hochschullehrer des in Frage kommenden Faches sowie des Kandidaten mit der Mehrheit seiner Hochschullehrer fest.

§ 4 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses

Zulassungsvoraussetzung für Bewerber mit einem Hochschulabschluss, der außerhalb Deutschlands erworben wurde, ist die Feststellung der Gleichwertigkeit dieses Abschlusses mit einem der nach § 2 als Voraussetzung für den angestrebten Doktorgrad genannten Abschlüsse. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes dienen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz getroffenen Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungsgrundlage.

Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Hochschullehrer. Der Fakultätsrat kann im Bescheid über die Zulassung dem Antragsteller ergänzende Auflagen machen.

§ 5 Dissertation

(1) Der Bewerber hat eine von ihm in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. Mit Zustimmung des Fakultätsrates kann auch eine in einer anderen fremden Sprache abgefasste Dissertation zugelassen werden. Wird vom Promotionsausschuss keine Übersetzung gefordert, ist der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache anzufügen. Nach abgeschlossener mündlicher Prüfung entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine in einer Fremdsprache eingereichte Dissertation in dieser Sprache oder in einer deutschen Übersetzung veröffentlicht werden soll.

(2) Arbeiten aus früheren Prüfungen und bereits veröffentlichte Arbeiten dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Bereits publizierte Ergebnisse des Kandidaten dürfen jedoch in die Dissertation eingearbeitet werden.

(3) Die Dissertation sollte in fachlichem Kontakt mit einem Hochschullehrer der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus entstanden sein. Andernfalls muss ein bezüglich des Themas der Dissertation kompetenter Hochschullehrer der Fakultät berufen sein, der als Gutachter fungieren kann.

(4) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professoren bleiben berechtigt im Sinne von Absatz 3 und § 8 Absatz 1, Dissertationen zu betreuen und zu begutachten.

§ 6 Einreichung des Antrags

(1) Der Antrag um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) Der Antrag muss enthalten:

a) die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird,

b) den Titel der Dissertation,

c) eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers

- d) die nach §§ 2 bis 4 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise,
- e) ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters,
- f) eine Dissertation entsprechend § 5 Absatz 1 in einer für den Druck vorbereiteten Form mit maschinengeschriebenem Text, vierfach in gebundener Ausfertigung,
- g) je vier Belegexemplare der in der Dissertation zitierten eigenen Veröffentlichungen,
- h) die Angabe, ob und gegebenenfalls von wem die Dissertation vornehmlich betreut worden ist,
- i) eine schriftliche Erklärung, dass der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben hat,
- j) eine schriftliche Erklärung darüber, ob bereits früher Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation,
- k) eine schriftliche Erklärung, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Schutzrechte nicht verletzt.
- (3) Urkunden sind in Urschrift oder beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Dekan prüft das Gesuch gemäß § 6. Mängel werden dem Kandidaten in der Regel innerhalb von drei Wochen mitgeteilt. Nach Behebung der Mängel kann der Antrag erneuert werden. Danach entscheidet der Fakultätsrat über die Zulassung zum Promotionsverfahren.

Über die Zulassung erhält der Kandidat durch den Dekan einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Verweigerung der Zulassung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Nach Behebung der Mängel kann das Gesuch erneuert werden. Legt der Kandidat Widerspruch gegen einen ablehnenden Bescheid des Dekans ein, entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Hochschullehrer.

(2) Bei Zulassung wird zur weiteren Durchführung des Promotionsverfahrens vom Fakultätsrat ein Promotionsausschuss bestellt und dessen Vorsitzender eingesetzt.

(3) Der Dekan unterrichtet die Professoren und die habilitierten Mitglieder der Fakultät über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Zusammensetzung des Promotionsausschusses.

(4) Nach Bestellung der Gutachter gibt der Dekan dem Bewerber die Eröffnung des Promotionsverfahrens bekannt. Er teilt dem Bewerber die Namen der Gutachter mit.

(5) Ein in der Fakultät eingereichter Antrag um Zulassung zum Promotionsverfahren kann bis 10 Tage vor der mündlichen Prüfung zurückgenommen werden, falls das Verfahren nicht schon vorher durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet wurde.

§ 8 Gutachter

(1) Der Fakultätsrat beschließt die Bestellung von mindestens drei Gutachtern.

(2) Ist die Dissertation gemäß § 5 Absatz 3 entstanden, so sollte der betreffende Hochschullehrer Gutachter sein.

(3) Mindestens einer der Gutachter muss als berufener Professor an der promovierenden Fakultät tätig sein.

(4) Gutachter sollen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht oder einer Forschungseinrichtung tätige Hochschullehrer sein. In der Regel gehört ein Gutachter einer auswärtigen Einrichtung an. Für die Erteilung des Gesamtprädikates "summa cum laude" gemäß § 13 Absatz 5 muss ein Gutachter einer auswärtigen Einrichtung angehören, erforderlichenfalls ist dieser nachträglich zu bestellen. In den Fällen zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie sollen mindestens zwei dieser Gutachter von einer anderen Hochschule stammen, an der das Fachgebiet, in dem die Dissertation entstanden ist, durch einen grundständigen Studiengang (Magister, Staatsexamen, Diplom) und Promotionsrecht vertreten ist.

§ 9 Einsetzung des Promotionsausschusses

(1) Dem vom Fakultätsrat eingesetzten Promotionsausschuss gehören die Gutachter und weitere Hochschullehrer der Fakultät, in der Regel 6 Personen, an.

Im Falle der Eröffnung eines Promotionsverfahrens zur Vergabe eines Doktorgrades, welcher auch das Wissenschaftsgebiet einer anderen Fakultät betrifft, ist ein Hochschullehrer dieser Fakultät in den Promotionsausschuss zu berufen. Der Dekan der anderen Fakultät ist zu unterrichten.

(2) Der Fakultätsrat bestimmt den Vorsitzenden des Promotionsausschusses, der Professor der promovierenden Fakultät ist, jedoch kein Gutachter in diesem Verfahren sein darf.

(3) Alle Mitglieder des Promotionsausschusses haben Stimmrecht. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Prüfung der Dissertation

(1) Die Gutachter prüfen die Dissertation und erstatten darüber dem Promotionsausschuss Bericht in getrennten schriftlichen Gutachten, möglichst innerhalb von drei Monaten. Sie schlagen die Annahme, gegebenenfalls Auflagen oder Ablehnung, gegebenenfalls Überarbeitung der Dissertation vor. Die Gutachten haben im Falle der Empfehlung der Annahme einen Notenvorschlag zu enthalten. Zulässige Noten sind sehr gut (1), gut (2) und befriedigend (3).

Ist ein Gutachter nicht in der Lage, innerhalb von drei Monaten seinen Bericht zu erstatten, bestellt der Fakultätsrat in der Regel einen anderen Gutachter.

(2) Nach Eingang der Gutachten beschließt der Promotionsausschuss über die Dissertation und empfiehlt die Annahme mit Notenvorschlag, Überarbeitung oder Ablehnung. Zulässige Noten bei Annahme der Dissertation sind sehr gut (1), gut (2) und befriedigend (3).

Schlägt einer der Gutachter Überarbeitung oder Ablehnung vor, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob er sich dem Votum dieses Gutachters anschließt. Im Falle des Nichtanschließens kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses weitere Gutachter bestellen.

Wird von mehreren Gutachtern Überarbeitung oder Ablehnung vorgeschlagen, so hat der Promotionsausschuss diesem Votum zu entsprechen.

(3) Desweiteren kann der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses weitere Gutachter bestellen, falls die Notenvorschläge der ursprünglichen Gutachter um mehr als eine Note differieren.

(4) Hat der Promotionsausschuss die Annahme der Dissertation entschieden, legt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation und die Gutachten den Hochschullehrern der Fakultät zur Einsichtnahme vor. Diese haben das Recht der schriftlichen Stellungnahme und gegebenenfalls des Einspruchs beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Innerhalb der Vorlesungszeit sind dafür zwei Wochen, außerhalb sechs Wochen Zeit zu gewähren.

(5) Ist ein Einspruch gegen die Empfehlung des Promotionsausschusses nicht eingelegt worden, stellt dieser die Annahme der Dissertation fest und setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest, oder er stellt die Ablehnung der Dissertation fest, wodurch das Verfahren beendet ist, oder er leitet das Verfahren zur Überarbeitung der Dissertation nach § 11 ein.

(6) Wurde Einspruch gegen die Empfehlung des Promotionsausschusses eingelegt, so entscheidet darüber der Fakultätsrat. Wird dem Einspruch stattgegeben, können weitere Gutachter ernannt und der Vorgang an den Promotionsausschuss zurückverwiesen werden.

§ 11 Überarbeitung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss kann gemäß § 10 Absatz 2 den Bewerber einmal auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(2) Nach Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 10. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist die Frage zu behandeln, ob die Auflagen nach Absatz 1 angemessen erfüllt worden sind.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird vom Promotionsausschuss eine mündliche Prüfung anberaumt. Dem Kandidaten ist mindestens acht Tage vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, in die Gutachten ohne Notenvorschlag Einsicht zu nehmen.

(2) Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Sie wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses geleitet und findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Der Bewerber stellt zunächst in einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer seine Dissertation vor. Daran schließt sich die wissenschaftliche Aussprache von mindestens einstündiger Dauer an.

(3) In der Aussprache werden Kenntnisse verlangt, die eine eingehende selbständige Beschäftigung mit dem Wissenschaftsgebiet der Dissertation und Bekanntheit mit dem Stand der Forschung erkennen lassen. Den Gutachtern ist Gelegenheit zu geben, ihre Einschätzung zur Dissertation darzustellen.

(4) Nach Abschluss der Aussprache entscheidet der Promotionsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über Bestehen oder Nichtbestehen der mündlichen Prüfung und legt im Falle des Bestehens die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung fest. Zulässige Noten im Falle des Bestehens sind sehr gut (1), gut (2) und befriedigend (3).

Im Falle des Nichtbestehens kann der Kandidat die Prüfung innerhalb eines Jahres einmal wiederholen.

(5) Über die mündliche Prüfung ist von einem vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzusetzenden Beisitzer ein Protokoll anzufertigen, das vom Beisitzer und vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnen ist.

(6) Wird der Termin für die mündliche Prüfung ohne ausreichenden Grund (im Krankheitsfall durch ärztliches Attest zu belegen) versäumt, so gilt das Promotionsverfahren als abgebrochen.

§ 13 Ergebnis der Doktorprüfung und Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Wird die Dissertation abgelehnt, so teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich unter Angabe des Grundes mit, dass das Promotionsverfahren beendet ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Ist das Promotionsverfahren gemäß Absatz 1 beendet worden, so kann die Dissertation nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden.

(3) Ein erneuter Promotionsantrag an dieselbe oder eine andere Fakultät ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig. Hierbei ist eine neue Dissertation vorzulegen.

(4) Ein Exemplar der eingereichten Dissertation und - soweit Änderungen erfolgen - ein Exemplar der abschließend bestätigten Dissertation verbleiben bei der Fakultät.

(5) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung legt der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung die Gesamtnote fest. Hierfür zählen die Bewertung der Dissertation mit einem Gewicht von 2/3 und die Bewertung der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1/3. Auf der Basis der hieraus berechneten Gesamtnote legt der Promotionsausschuss ein Prädikat fest. Zulässige Prädikate sind "summa cum laude" (mit Auszeichnung), "magna cum laude" (sehr gut), "cum laude" (gut) und "rite" (bestanden). Dabei wird folgende Richtlinie empfohlen:

Note	Prädikat
1,00 - 1,50	magna cum laude
> 1,50 - 2,50	cum laude
> 2,50 - 3,00	rite

Bei einer Gesamtnote von 1,00 kann der Promotionsausschuss das Prädikat "summa cum laude" (mit Auszeichnung) festlegen.

Weicht der Promotionsausschuss bei der Vergabe der Gesamtnote von diesen Richtlinien ab oder ist die Notenvergabe nicht einstimmig erfolgt, bedarf die Gesamtnote der Zustimmung des Fakultätsrates.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat der Bewerber die Doktorprüfung bestanden, so muss er die Dissertation vor ihrer Veröffentlichung dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Erteilung des Druckreifevermerks vorlegen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt im Einvernehmen mit den Gutachtern den Druckreifevermerk, nachdem ggf. verfügte Auflagen erfüllt sind. Die vorzulegenden Ausfertigungen der Dissertation müssen ein besonderes Titelblatt mit den Angaben nach dem Muster des Anhangs 1 der Promotionsordnung tragen.

(2) Die Fakultät ist berechtigt, vom Bewerber zu verlangen, dass er

- seiner Dissertation eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer DIN A 4-Seite beifügt und der Hochschule das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten,
- Titel, Untertitel, Zusammenfassung und gegebenenfalls Bildunterschriften in zwei Sprachen (im allgemeinen in deutscher und englischer Sprache) verfasst.

(3) Der Bewerber ist verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Die Dissertation ist in der zur Veröffentlichung genehmigten Fassung spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung gedruckt vorzulegen. Von der gedruckten Dissertation sind der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus 40 Exemplare unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Werden wesentliche Ergebnisse der genehmigten Fassung der Dissertation mit mindestens 150 Exemplaren im Verlagsbuchhandel als Monographie oder in Zeitschriftenaufsätzen veröffentlicht, so genügt die Vorlage von 15 Pflichtdrucken. Diesen Pflichtdrucken ist ein Vermerk beizufügen, der die Arbeit als Dissertation der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus kennzeichnet.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist zur Ablieferung der Pflichtdrucke verlängern. Versäumt der Bewerber die ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 15 Doktorurkunde und Zeugnis

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird eine Doktorurkunde nach dem im Anhang 2 zur Promotionsordnung enthaltenen Muster ausgefertigt und vom Rektor sowie vom Dekan eigenhändig unterzeichnet. Das Promotionsverfahren wird durch Aushändigung der Doktorurkunde seitens des Dekans abgeschlossen. Nach Empfang der Doktorurkunde hat der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(2) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird zusammen mit der Doktorurkunde ein Zeugnis nach dem im Anhang 3 zur Promotionsordnung enthaltenen Muster ausgefertigt und vom Dekan eigenhändig unterzeichnet. Hat der Promotionsausschuss gegen einen Gutachter entschieden, so kann der Gutachter verlangen, dass sein Name nicht im Zeugnis genannt wird.

§ 16 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde

(1) Die Fakultät 1 (Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik) der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus kann den akademischen Grad und die Würde eines "Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber" (Dr. rer. nat. h. c.), eines "Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber" (Dr.-Ing. h. c.) und eines "Doktor der Philosophie ehrenhalber" (Dr. phil. h. c.) an Personen verleihen, die in einem an der Fakultät gepflegten Gebiet hervorragende persönliche wissenschaftliche oder technische Leistungen aufweisen. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus sein.

(2) Zur Vorbereitung eines Antrags auf Ehrenpromotion sollen mindestens zwei auswärtige Gutachten eingeholt werden. Der Fakultätsrat beschließt über einen entsprechenden Antrag in zwei Lesungen. Der Antrag bedarf der Unterstützung der Mehrheit der Hochschullehrer der Fakultät. Der Beschluss des Fakultätsrates bedarf der Zustimmung durch den Senat.

(3) Der Dekan vollzieht die Ehrenpromotion durch Ausstellung einer Doktorurkunde, in der die Verdienste des Promovierten gewürdigt werden.

(4) An der Fakultät promovierte Doktoren, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Doktorurkunde nach 50 Jahren oder bei besonderen Gelegenheiten geehrt werden. Die Entscheidung über diese Ehrung trifft der Fakultätsrat.

§ 17 Verlust des Doktorgrades

(1) Stellt der Dekan fest, dass sich der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann die Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer des Fakultätsrates die Promotion für ungültig erklären.

(2) Der Doktor oder Ehrendoktorgrad kann entzogen werden, wenn der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 wird dem Betroffenen durch den Dekan bekanntgegeben.

(4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus allen deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht mitgeteilt.

(5) Nach einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 ist die Doktorurkunde einzuziehen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus in Kraft.

Anhang 1
zur Promotionsordnung
der Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik
der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus

Muster der Titelblätter der Dissertation:

(Bei Anstreben der akademischen Grade "Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.*)" bzw. "Doktor der Philosophie (Dr. phil.*)" ist die Bezeichnung Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) durch den angestrebten akademischen Grad zu ersetzen.)

Titelblatt der Dissertationsausfertigungen beim Einreichen des Promotionsantrages
 - DIN A 4 -

.....
 (Titel der Dissertation)

Der Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik
 der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus
 vorgelegte Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades eines
 Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

von

.....
 (derzeitiger akademischer Grad)

.....
 (Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

geboren am in

Titelblatt bei der Ablieferung der vorgeschriebenen Pflichtexemplare nach bestandener Doktorprüfung
- DIN A 4 -

(Bei Erlangung der akademischen Grade "Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.*)" bzw. "Doktor der Philosophie (Dr. phil.*)" ist die Bezeichnung Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) durch den erlangten akademischen Grad zu ersetzen.)

.....
(Titel der Dissertation)

Von der Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik
der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus

zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor der Naturwissenschaften
(Dr. rer. nat.)

genehmigte Dissertation

vorgelegt von

.....
(derzeitiger akademischer Grad)

.....
(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

geboren am in

Gutachter:
(akademischer Grad, Vorname, Name)

Gutachter:
(akademischer Grad, Vorname, Name)

Gutachter:
(akademischer Grad, Vorname, Name)

Tag der mündlichen Prüfung:

Anhang 2
zur Promotionsordnung
der Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik
der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus

Muster der Doktorurkunde:

(Es werden analoge Urkunden für die Verleihung des akademischen Grades "Doktor der Ingenieurwissenschaften" (Dr.-Ing.) ausgegeben.)

Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus
verleiht
durch die Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik

Herrn/Frau
(Vorname, Name, gegebenenfalls Geburtsname)

geb. am in
den akademischen Grad

Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die beurteilte Dissertation
.....
(Titel der Dissertation)
.....

sowie durch eine mündliche Prüfung am seine/ihre wissenschaftliche Befähigung
nachgewiesen und dabei das Gesamtprädikat

.....

erhalten hat.

Cottbus, den

Siegel	Titel, Vorname, Name Rektor	Titel, Vorname, Name Dekan
--------	--------------------------------	-------------------------------

Anhang 3
zur Promotionsordnung
der Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik
der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus

Muster der Doktorurkunde:

Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus
verleiht
durch die Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik

in Kooperation mit der Fakultät der Universität

Herrn/Frau
(Vorname, Name, gegebenenfalls Geburtsname)

geb. am in

den akademischen Grad

Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die beurteilte Dissertation

.....
(Titel der Dissertation)

.....

sowie durch eine mündliche Prüfung am seine/ihre wissenschaftliche Befähigung
nachgewiesen und dabei das Gesamtprädikat

.....

erhalten hat.

Cottbus, den

Siegel Titel, Vorname, Name Rektor Titel, Vorname, Name Dekan
--------	---	--

Anhang 4
zur Promotionsordnung
der Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik
der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus

Muster des Zeugnisses:

Brandenburgische Technische Universität Cottbus
 Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik

ZEUGNIS

über die

DOKTORPRÜFUNG

Herr/Frau

geboren am in

hat unter dem Rektorat von

am

die Promotionsprüfung in der Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik abgeschlossen.

Die Begutachtung der von ihm/ihr eingereichten Dissertation zum Thema

.....

erfolgte durch 1.

2.

3.

Gesamtnote der Dissertation:

Note der mündlichen Prüfung:

Gesamtprädikat:

Der Titel darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde und dem damit verbundenen endgültigen Abschluss des Promotionsverfahrens geführt werden.

Siegel

Cottbus, den

Titel, Vorname, Name
 Dekan